

hätte, würde der Markgraf der Nordmark sicher Einspruch erhoben haben, worauf v. Sommerfeld²⁷⁾ hinweist, dessen Ansicht auch Krabbo²⁸⁾ zustimmt. Die Annahme v. Sommerfelds²⁹⁾, daß Pribislav-Heinrich noch bis zu seinem Tode i. J. 1150 die Zauche unter eigener Verwaltung behalten hätte, wird durch Münzprägungen Albrechts d. B. und seines Sohnes Otto, die in die vierziger Jahre fallen, widerlegt³⁰⁾. Auch später konnte Albrecht diesen Gewinn aus seiner Zeit als Markgraf der Ostmark und Niederlausitz für sein Haus retten. Aus den Urkunden³¹⁾ des Markgrafen Otto II. von Brandenburg und seines Bruders Albrecht vom 24., 25. und 28. November 1196, mit denen diese ihre gesamten Eigengüter (*predia*) der Kirche zu Magdeburg übertragen, sehen wir, daß zu diesen Eigentümern auch das Land Zauche gehörte, welches mithin von Albrecht d. B. als Allod außerhalb des Besitzstandes der Mark geführt worden ist.

Die alten Beziehungen zu dem Hevellerfürsten Pribislav-Heinrich muß Albrecht nach seiner Rückkehr in die Nordmark wieder aufgenommen haben, denn die Pöhlder Annalen³²⁾, die Chronik der sächsischen Fürsten³³⁾, die des Pulkava³⁴⁾, des Heinricus de Antwerpe³⁵⁾ und das Fragment einer älteren Brandenburger Chronik³⁶⁾ sprechen von Albrecht als Erben des Pribislav-Heinrich. Man hat den Abschluß eines Erbvertrages angenommen, da wir seit 1144 häufig in Urkk. auf den Titel *Albertus marchio de Brandenburg* stoßen. Zum ersten Mal erscheint

²⁷⁾ Beitr. z. Vf.- und Ständegesch. d. Mark Brandenb. im MA. (1904) S. 7.

²⁸⁾ a. a. O. S. 7, 18.

²⁹⁾ a. a. O. S. 6.

³⁰⁾ Wir haben 2 Brakteaten, den einen mit dem Namen Albrecht, den anderen mit dem Namen Otto, die stilistisch eng zusammenhängen und zwei aufeinander folgende Prägungen derselben Münzstätte sein müssen. Sie wurden von H. Buchenau, Blätter f. Münzfreunde (1913) Sp. 5247 f., für eine anhaltische Münzstätte in Anspruch genommen. Sie lehnen sich aber eng an Brakteaten des Mgf. Konrad von Meißen an und können somit nur in der Zauche geprägt worden sein, zumal Otto niemals Rechte in den anhaltischen Stammlanden ausgeübt hat. In einem noch unveröffentlichten Aufsatz führe ich den Nachweis, daß es sich bei diesen beiden Pfennigen um solche aus der Zauche handelt.

³¹⁾ Krabbo a. a. O. S. 99, 491.

³²⁾ Ann. Palid. SS. 16, 85.

³³⁾ Chron. princip. Saxon. SS. 25, 477.

³⁴⁾ Dobner a. a. O. 3, 167, 168.

³⁵⁾ SS. 25, 482 f.

³⁶⁾ Heinemann a. a. O. S. 423 Nr. 1.